

Statuten des Wasserfahrverein Rapperswil

I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Der Wasserfahrverein Rapperswil, nachfolgend Verein genannt, gegründet am 09.02.1977, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Rapperswil.

II. Vereinszweck

Art. 3

Der Verein bezweckt die Förderung und Verbreitung des Wasserfahrens und der durch den Schweizerischen Wasserfahrverband (SWV) organisierten Wettfahren. Er ist bestrebt, allen Altersstufen die Möglichkeit zur körperlichen Ertüchtigung zu schaffen. Seine Mitglieder sucht er unter Wahrung der politischen und konfessionellen Neutralität in ein freundschaftliches Verhältnis zu bringen.

III. Mittel

Art. 4

Der Verein versucht seine Ziele durch:

- Regelmässige Fahrübungen
- Durchführung und Teilnahme an Wettfahren
- Durchführung von Talfahrten
- Unterstützung von Unternehmungen, die von anderer Seite im Sinne des Vereinszwecks geführt werden.

IV. Zugehörigkeit

Art. 5

Der Verein gehört folgenden Organisationen an:

- Schweizerischer Wasserfahrverband (SWV)
- Aargauischer Wasserfahrverband (AWV)

Der Verein kann sich weiteren Organisationen anschliessen.

V. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 6

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Junioren / Jungfahrern
- Passivmitgliedern
- Freimitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Art. 7

Aktivmitglied kann werden, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat. Zuständig für die Aufnahme ist die Generalversammlung.

Art. 8

Junior oder Jungfahrer kann werden, wer regelmässig am Vereinsleben teilnimmt und das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat. Zuständig für die Aufnahme ist der Jungfahrleiter, welcher diese dem Vorstand mitteilt.

Art. 9

Passivmitglied kann werden, wer dem Verein den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag entrichtet.

Art. 10

Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer sich dem Verein besonders verdient gemacht hat.

Art. 11

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein langjährig besonders verdient gemacht hat.

VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 12

Stimmberechtigt, mit je einer Stimme, sind alle an der Versammlung anwesenden Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sowie die Jungfahrer / Junioren. Sämtliche Mitglieder dieser Kategorien sind Wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 13

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten und Vereinsbeschlüsse einzuhalten und Anordnungen des Vorstandes zu beachten.

Art. 14

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den an der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten, er beträgt höchstens 100.-- Fr. Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Weitere Beitragsbefreiungen beschliesst die Generalversammlung.

Art. 15

Aktivmitglieder, die aus dem Verein austreten wollen, haben dies dem Verein schriftlich mitzuteilen. Jungfahrer und Junioren teilen ihren Austritt dem Jungfahrleiter mit, welcher diesen dem Vorstand weiterleitet.

Art. 16

Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins vorsätzlich oder grob verletzen oder das Vereinsleben massiv gefährden, können durch die GV mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vorgängig die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt werden. Das betreffende Mitglied ist von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen. Über den Ausschluss von Jungfahrern oder Junioren entscheidet der Jungfahrleiter, welcher diesen dem Vorstand mitteilt.

VI. Organisation

Art. 17

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Kommissionen (Ausschüsse)
- Revisoren

1. Generalversammlung (GV)

Art. 18

Das oberste Organ des Vereins ist die GV. Ordentlicherweise muss sie wenigstens einmal jährlich, in der Regel zwischen November und Januar, einberufen werden.

Art. 19

Die Einladung zur GV erfolgt mit Angabe der Traktanden durch den Vorstand. Sie muss mindestens 14 Tage im voraus bei den Mitgliedern eintreffen.

Art. 20

Zur GV werden alle Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder, sowie die Jungfahrer und Junioren eingeladen. Die Passivmitglieder müssen nicht persönlich eingeladen werden, können aber daran teilnehmen.

Art. 21

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sowie die Jungfahrer und Junioren.

Art. 22

Anträge, welche die Traktandenliste nicht betreffen, müssen mindestens 10 Tage vor der GV beim Vorstand schriftlich eintreffen, andernfalls müssen sie nicht behandelt werden.

Art. 23

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten oder dem Vorstand verlangt werden. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der GV anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr). Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der

Stimmberechtigten (relatives Mehr). Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei geheimen Abstimmungen oder Wahlen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bleibt die Wahl ergebnislos, so entscheidet ein weiterer Wahlgang. Nach zwei ergebnislosen Wahlgängen ist im dritten Wahlgang derjenige Kandidat gewählt, der am meisten Stimmen hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 24

In die Kompetenz der GV fallen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Kenntnisnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Beschlussfassung über ausserordentliche Verwendung des Vereinsvermögens sowie Errichtung und Aufhebung von Fonds
- Genehmigung der Statuten
- Genehmigung von Reglementen
- Wahlen des Vorstandes, des Präsidenten, des Fahrchefs, von Kommissionen und der Revisoren
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Beschlussfassung über Durchführung oder Teilnahme von Anlässen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennungen von Ehren- und Freimitgliedern
- Erledigung von Anträgen, die vom Vorstand oder von Mitgliedern zugewiesen werden
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

2. Vereinsversammlung

Art. 25

Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Vereinsversammlung behandelt alle Geschäfte, soweit sie nicht der GV vorbehalten sind.

3. Vorstand

Art. 26

Der Vorstand besteht in der Regel aus 5 bis 7 Mitgliedern: Präsident, Aktuar, Kassier, Fahrchef, Jungfahrleiter, Materialverwalter, Depotwart.

Art. 27

Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 28

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl an der nächsten GV oder Vereinsversammlung.

Art. 29

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Koordination und Tätigkeit innerhalb des Vereins
- Einhalten der Statuten und Regelmente
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der GV und Versammlungen
- Behandlung von Anträgen und Anregungen
- Vollzug der Beschlüsse
- Verwaltung der Kasse
- Aufstellen des Jahresprogrammes
- Förderung des Nachwuchses und der Leiter
- Pflege der Öffentlichkeitsarbeit über das Vereinsgeschehen

Art. 30

In dringenden Fällen kann der Vorstand Geschäfte behandeln, welche in die Kompetenz der GV fallen. Diese sind an der nächsten GV zu unterbreiten.

4. Kommissionen

Art. 31

Der Vorstand kann zur Lösung besonderer Aufgaben Kommissionen ernennen, in welcher mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten sein muss.

Art. 32

Rechte und Pflichten der Kommissionen können durch besondere Reglemente festgelegt werden.

5. Revisoren

Art. 33

Zur Prüfung der Jahresrechnung sowie Festabrechnungen sind durch die GV 2 Personen zu wählen. Ihre Amtszeit dauert ein Jahr.

VII. Finanzen

Art. 34

Die Einnahmen bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erlös aus Veranstaltungen
- Ertrag aus dem Vereinsvermögen
- Schenkungen

Art. 35

Die Ausgaben bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Versicherungsbeiträgen
- Verwaltungskosten

- Anschaffungen gemäss Beschluss der GV
- Wettfahrreinsätzen
- Materialkosten
- Infrastrukturkosten
- Ausgabenkompetenz des Vorstandes bis zu 2500 Franken pro Jahr. Dieser Betrag kann durch die GV geändert werden.

Art. 36

Das Kapital darf nur in sichere Vermögenswerte angelegt werden.

Art. 37

Für die eingegangenen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

VIII. Statutenrevision

Art. 38

Einzelne Artikel der Statuten können durch die GV mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 39

Die Auflösung des Vereins ist nicht möglich, solange fünf stimmberechtigte Mitglieder den Fortbestand wünschen und die vakanten Vorstands-Chargen übernehmen.

Art. 40

Ein allfälliges Vereinsvermögen wird der Gemeinde Rapperswil, bis zur Gründung eines neuen Wasserfahrvereins, mit Sitz in Rapperswil, mit gleichem Ziel und Zweck zur Verwaltung übergeben. Die Übergabebedingungen der Vermögenswerte sind schriftlich zu vereinbaren.

Art. 41

Die Statuten treten nach Annahme durch die GV sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 20.11.1992

Beschlossen an der Generalversammlung vom 30 November 2002

Wasserfahrverein Rapperswil

Roland Joho, Präsident

Fabian Merz, Vizepräsident